

# 12

07.05.2007

| INHALT  | SEITE |
|---|-------|
| 32. Einladung zur Ratssitzung   | 53    |
| 33. Satzung der Stadt Unna über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Unna Nr. 15 „Schützenstraße“ im vereinfachten Verfahren vom 07.05.2007                        | 54    |
| 34. Satzung der Stadt Unna über den Bebauungsplan Unna-Massen Nr. 21 „Hueck`scher Hof“ vom 07.05.2007   | 57    |
| 35. Satzung der Stadt Unna über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Unna Nr. 28 „Nördlich der B 1“ im vereinfachten Verfahren vom 07.05.2007                      | 60    |
| 36. Satzung über die 25. Veränderungssperre der Stadt Unna für den östlichen Teilbereich des Bebauungsplanes Unna-Hemmerde Nr. 17 „Mehler Stenpad“ vom 07.05.2007 | 63    |
| 37. Landschaftsplan Nr. 8 - Raum Unna – des Kreises Unna  | 67    |

32.

**B E K A N N T M A C H U N G**

Die Mitglieder des Rates der Stadt Unna werden zu einer am

**Mittwoch, 16. Mai 2007, 17:00 Uhr,**

im Ratssaal des Rathauses, Rathausplatz 1, 59423 Unna, stattfindenden Sitzung eingeladen.

**Tagesordnung****I. Öffentliche Sitzung**

- A. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung am 29.04.2007
- B. Umbesetzung von Ausschüssen  
→ Vorlagen werden ggf. zur Sitzung vorgelegt.
- C. Finanzangelegenheiten
  - 1. Einbringung des 1. Nachtragshaushaltsplanes 2007 sowie der 1. Nachtragssatzung der Stadt Unna für das Haushaltsjahr 2007
  - 2. Nachtragsstellenplan 2007 **- Tischvorlage -**
- D. Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Unna
  - 1. Anpassung der Richtlinien für den Unna-Ausweis an die aktuelle Rechtslage
  - 2. Wiederwahl der Schiedsperson für den Schiedsbezirk 4
  - 3. Wiederwahl der Schiedsperson für den Schiedsbezirk 3
  - 4. Bauvorhaben Massener Str./Gürtelstr./Flügelstr. (ehem. Dehne-Gelände und angrenzende Grundstücke)  
→ Die Vorlage wird nachgereicht.
- E. Mündliche Mitteilungen
- F. Mündliche Anfragen
- G. Einwohnerfragestunde

**II. Nichtöffentliche Sitzung**

- A. Genehmigung der Niederschrift über die nichtöffentliche Sitzung am 29.04.2007
- B. Beschlussfassung durch d. Rat der Stadt Unna  
→ Derzeit liegen keine Beschlussvorlagen vor.
- C. Mündliche Mitteilungen
- D. Mündliche Anfragen

33.

**B E K A N N T M A C H U N G****Satzung der Stadt Unna über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Unna  
Nr. 15 „Schützenstraße“ im vereinfachten Verfahren  
vom 07.05.2007**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 1, 10 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), in Verbindung mit § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2000 (GV. NRW S. 256), sowie der §§ 7 und 41 Absatz 1; Lit. f) und g) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666, SGV. NRW S. 2023), jeweils in dem bei der Beschlussfassung gültigen Wortlaut, hat der Rat der Stadt Unna in seiner Sitzung am 29.03.2007 den Satzungsbeschluss über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Unna Nr. 15 „Schützenstraße“ im vereinfachten Verfahren gefasst.

Der Änderungsbereich wird begrenzt (siehe auch Übersichtsplan):

im Norden von der Blumenstraße

im Osten und  
im Süden von der Kamener Straße und

im Westen von der Südwestgrenze des Flurstückes 784 der Flur 5 Gemarkung Unna, teilweise von dem Weg, der gegenüber der Einmündung Zechenstraße in die Kamener Straße einmündet und nach Südwesten verläuft, der Südwestgrenze des Flurstückes 601 der Flur 5 Gemarkung Unna und von den Straßen „Am Wilhelmsbau“ und der Schützenstraße, der Westgrenze des Flurstückes 762, der Süd- und der Westgrenze des Flurstückes 684 und der Westgrenzen der Flurstücke 757 und 754 der Flur 5, Gemarkung Unna.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 2. Änderung des Bebauungsplanes Unna Nr. 15 „Schützenstraße“ in Kraft.

Die Satzung kann von jedermann beim Bereich Planung der Stadt Unna, Rathausplatz 1 (Rathaus, 3. Obergeschoss, Aufgang B; Ostflügel, Zimmer 307), während der Dienststunden

**montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr**  
und  
**freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr**

eingesehen werden.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die Satzung der Stadt Unna über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Unna Nr. 15 „Schützenstraße“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 GO NRW die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Unna vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Des weiteren wird auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Abwägungsmängeln und die Rechtsfolgen von Satzungen gem. § 215 Abs. 2 BauGB hingewiesen.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind unbeachtlich

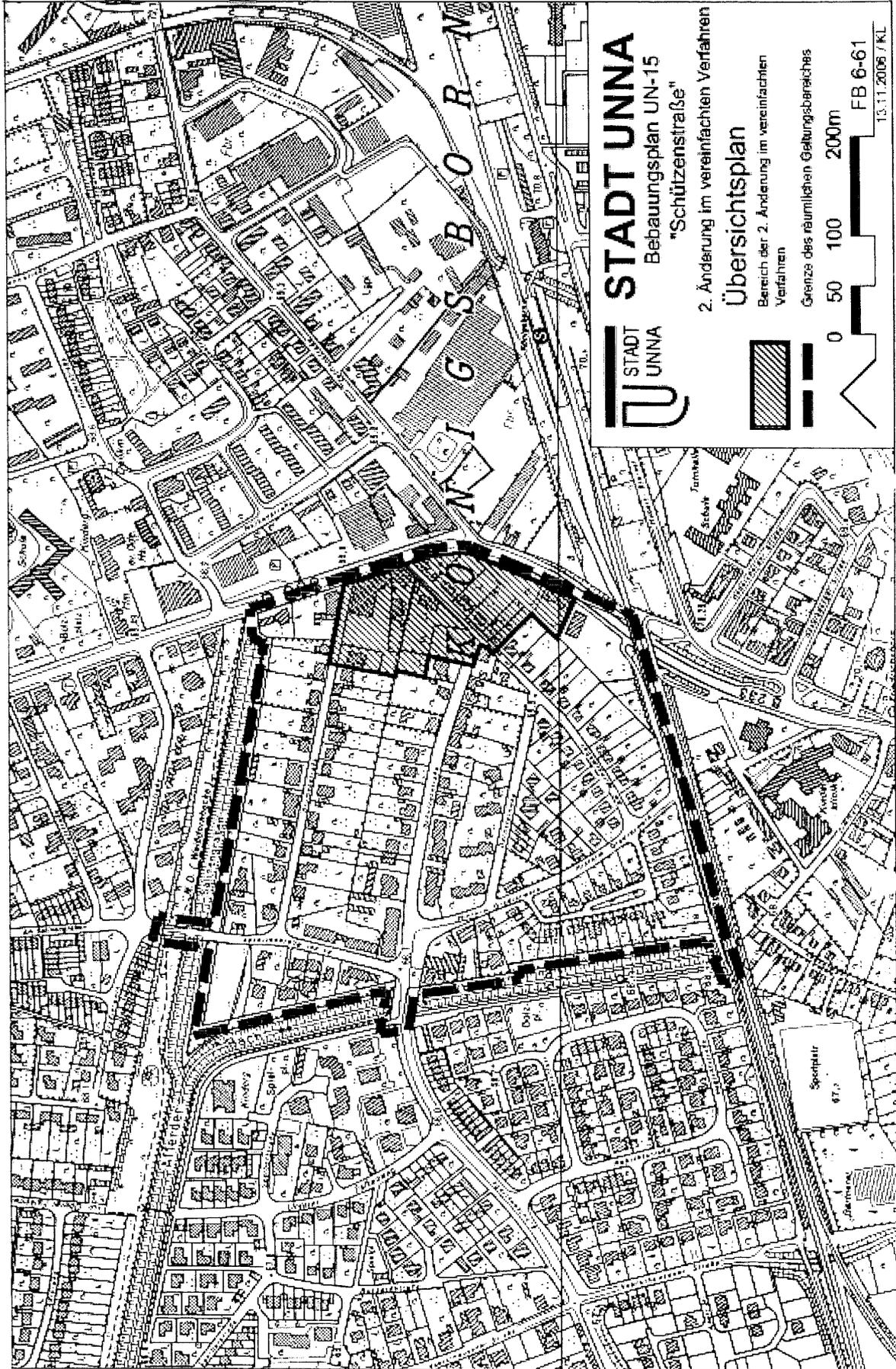
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Ferner wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2, Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Unna, 07.05.2007

gez. Werner Kolter  
Bürgermeister



34.

**B E K A N N T M A C H U N G****Satzung der Stadt Unna über den Bebauungsplan Unna-Massen  
Nr. 21 „Hueck`scher Hof“  
vom 07.05.2007**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 1, 10 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), in Verbindung mit § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2000 (GV. NRW S. 256), sowie der §§ 7 und 41 Absatz 1; Lit. f) und g) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666, SGV. NRW S. 2023), jeweils in dem bei der Beschlussfassung gültigen Wortlaut, hat der Rat der Stadt Unna in seiner Sitzung am 29.03.2007 den Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan Unna-Massen Nr. 21 „Hueck`scher Hof“ gefasst.

Der Bebauungsplan wird begrenzt (siehe auch Übersichtsplan):

|                    |   |
|--------------------|---|
| im Westen          | von der Nordstraße,   |
| im Norden          | von der Südgrenze des Flurstückes 1540 der Flur 18 der<br>Gemarkung Massen und deren Verlängerung zur Nordstraße, |
| im Osten und Süden | von der Kletterstraße.  |

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Unna-Massen Nr. 21 „Hueck`scher Hof“ in Kraft.

Die Satzung kann von jedermann beim Bereich Planung der Stadt Unna, Rathausplatz 1 (Rathaus, 3. Obergeschoss, Aufgang B; Ostflügel, Zimmer 307), während der Dienststunden

**montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr**  
und  
**freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr**

eingesehen werden.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die Satzung der Stadt Unna über den Bebauungsplan Unna-Massen Nr. 21 „Hueck`scher Hof“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 GO NRW Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Unna vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Des weiteren wird auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Abwägungsmängeln und die Rechtsfolgen von Satzungen gem. § 215 Abs. 2 BauGB hingewiesen.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind unbeachtlich

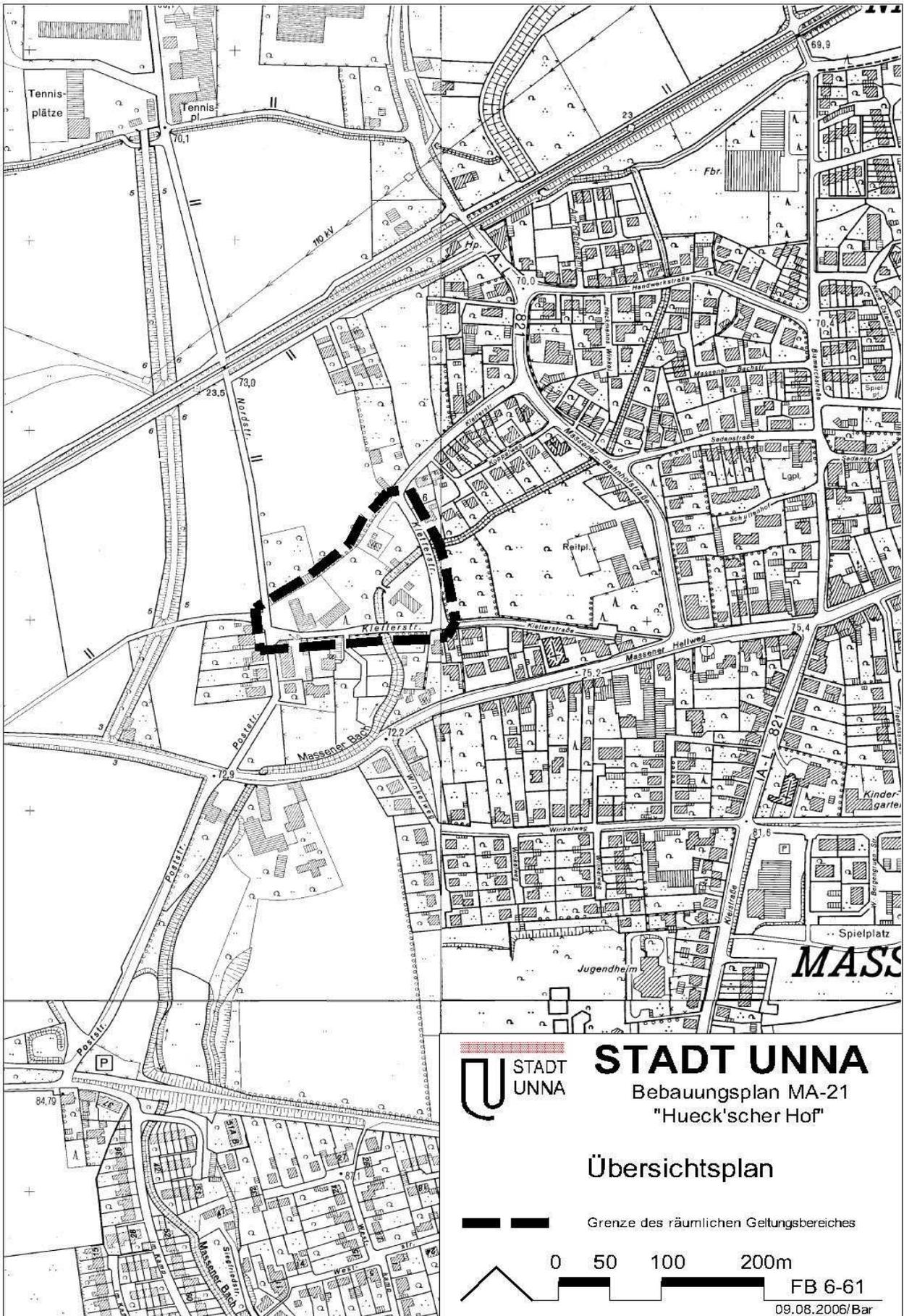
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Ferner wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2, Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Unna, 07.05.2007

gez. Werner Kolter  
Bürgermeister



35.

**B E K A N N T M A C H U N G**

**Satzung der Stadt Unna über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Unna  
Nr. 28 „Nördlich der B 1“ im vereinfachten Verfahren  
vom 07.05.2007**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 1, 10 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), in Verbindung mit § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2000 (GV. NRW S. 256), sowie der §§ 7 und 41 Absatz 1; Lit. f) und g) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666, SGV. NRW S. 2023), jeweils in dem bei der Beschlussfassung gültigen Wortlaut, hat der Rat der Stadt Unna in seiner Sitzung am 29.03.2007 den Satzungsbeschluss über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Unna Nr. 28 „nördlich der B 1“ im vereinfachten Verfahren gefasst.

Der Änderungsbereich wird begrenzt (siehe auch Übersichtsplan):

|           |  |
|-----------|--|
| im Norden | von der Eisenbahnlinie Unna-Fröndenberg  |
| im Osten  | teilweise von der Westgrenze des Flurstückes 192 der Flur 17<br>Gemarkung Unna   |
| im Süden  | teilweise von der Süd- und Ostgrenze des Flurstückes 190 der Flur 17<br>Gemarkung Unna und der Morgenstraße und                                    |
| im Westen | von der Morgenstraße und einer Parallelen ca. 65 m westlich zur<br>Straße „Schachtkuhle“ und ihrer Verlängerung nach Norden zur<br>Eisenbahnlinie. |

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Unna Nr. 28 „nördlich der B 1“ in Kraft.

Die Satzung kann von jedermann beim Bereich Planung der Stadt Unna, Rathausplatz 1 (Rathaus, 3. Obergeschoss, Aufgang B; Ostflügel, Zimmer 307), während der Dienststunden

**montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr  
und  
freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr**

eingesehen werden.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die Satzung der Stadt Unna über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Unna Nr. 28 „Nördlich der B 1“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 GO NRW die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Unna vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Des weiteren wird auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Abwägungsmängeln und die Rechtsfolgen von Satzungen gem. § 215 Abs. 2 BauGB hingewiesen.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Ferner wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2, Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Unna, 07.05.2007

gez. Werner Kolter  
Bürgermeister



36.

**B E K A N N T M A C H U N G****Satzung über  
die 25. Veränderungssperre der Stadt Unna für den östlichen Teilbereich  
des Bebauungsplanes Unna-Hemmerde Nr. 17 „Mehler Stenpad“  
vom 07.05.2007**

Aufgrund der § 14 und 16 Baugesetzbuch (BauGB) sowie der § 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW) in der derzeit jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Unna in seiner Sitzung am 29.03.2007 folgende Satzung über die 25. Veränderungssperre der Stadt Unna für den östlichen Teilbereich des Bebauungsplanes Unna-Hemmerde Nr. 17 „Mehler Stenpad“ beschlossen:

**§ 1**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehrsplanung des Rates der Stadt Unna hat in seiner Sitzung am 22.11.2006 beschlossen, für den zwischen Hemmerder Dorfstraße/Kühlstraße und Mehler Stenpad liegenden Bereich einen Bebauungsplan mit der Bezeichnung Unna-Hemmerde Nr. 17 „Mehler Stenpad“ aufzustellen. Zur Sicherung der Planung - insbesondere der bachbegleitenden Grünflächen - wird aus Gründen des öffentlichen Wohls für den östlichen Teil des o.g. Bebauungsplanes eine Veränderungssperre angeordnet.

**§ 2**

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre wird begrenzt:

- |           |   |
|-----------|---|
| im Norden | von den nördlichen Grundstücksgrenzen der Flurstücke 564 und 586, Gemarkung Hemmerde, Flur 7, |
| im Osten  | von der östlichen Grundstücksgrenze des Flurstücks 686, Gemarkung Hemmerde, Flur 7,           |
| im Westen | von einer Linie, die etwa 12 – 30 m parallel zum Mehler Stenpad verläuft,                     |
| im Süden  | vom Holtumer Weg.   |

Das Plangebiet ist in einem Lageplan im M. 1 : 1000, der bei der Stadt Unna, Planungsamt, Rathausplatz 1, Zimmer 307, zu jedermanns Einsichtnahme offen liegt, rot umrandet dargestellt. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

### § 3

Im Gebiet der Veränderungssperre dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
2. erheblich oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Die von der Veränderungssperre nicht erfassten Veränderungen ergeben sich aus dem § 14 Abs. 3 BauGB. Ausnahmen von der Veränderungssperre können nach Maßgabe des § 14 Abs. 2 BauGB erteilt werden.

### § 4

Die Satzung tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.  
Sie tritt nach Ablauf von 2 Jahren nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung außer Kraft.

Die Satzung kann während der Dienststunden

**montags bis donnerstags von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr**  
und  
**freitags von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr**

von jedermann eingesehen werden.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die Satzung über die 25. Veränderungssperre der Stadt Unna für den östlichen Bereich des Bebauungsplanes Unna - Hemmerde Nr. 17 „Mehler Stenpad“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 GO NRW die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Unna vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Des weiteren wird auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Abwägungsmängeln und die Rechtsfolgen von Satzungen gem. § 215 Abs. 2 BauGB hingewiesen.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind unbeachtlich

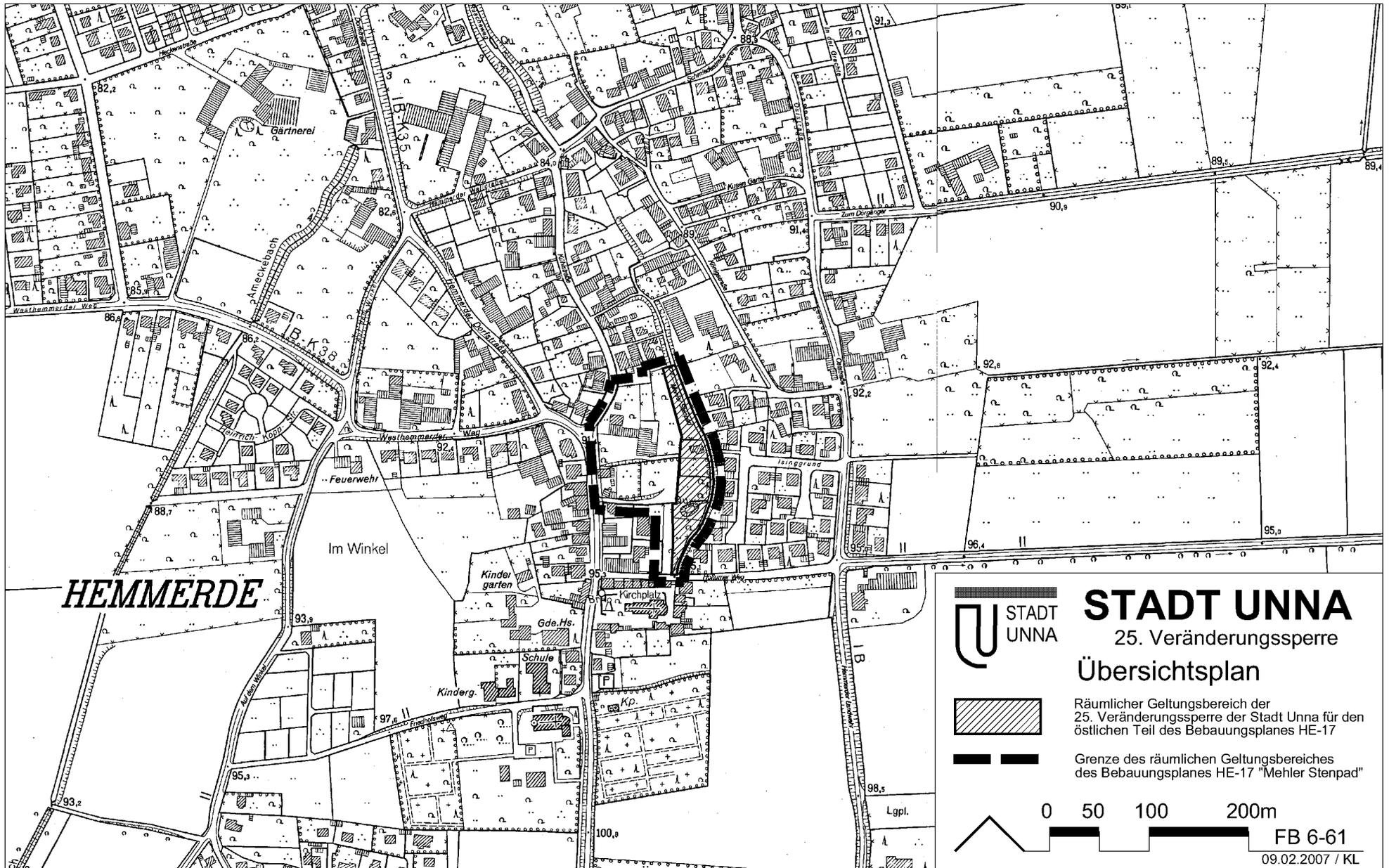
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.

Ferner wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2, Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Unna, 07.05.2007

gez. Werner Kolter  
Bürgermeister



Abl. StUN 12-36/07. Mai 2007

FB 6-61  
09.02.2007 / KL

37.

**B E K A N N T M A C H U N G****Landschaftsplan Nr. 8 - Raum Unna – des Kreises Unna**

Verlängerung der Frist der Veränderungssperre gemäß § 42 e Abs.3 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz –LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV.NRW.S.522)

**Veränderungsverbot**

Der Entwurf des Landschaftsplanes sieht unter anderem die Festsetzungen von Naturschutzgebieten (gem. § 20 LG), Naturdenkmälern (gem. § 22 LG) und geschützten Landschaftsbestandteilen (gem. § 23 LG) vor. Es wird darauf hingewiesen, dass bei diesen geplanten besonders geschützten Teilen von Natur und Landschaft gem. § 42 e Abs.3 LG seit dem **21.02.2004** (Zeitpunkt der Beteiligung der Bürger), bis zum Inkrafttreten des Landschaftsplanes, längstens 3 Jahre lang, alle Änderungen verboten sind.

Diese Frist wird gemäß § 42 e Abs.3 LG um **1 Jahr** verlängert.

Die im Zeitpunkt der Bekanntmachung ausgeübte rechtmäßige Bewirtschaftung bleibt unberührt.

Unna, 07.05.2007

Der Landrat  
Im Auftrag

gez. Ludwig Holzbeck

Abl. StUN 12-37/07. Mai 2007